

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1963

(Vom 22. Januar 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1963 Bericht zu erstatten.

I. Zusammensetzung des Gerichts

Auf Ende des Berichtsjahres trat Präsident Louis Prod'hom als Mitglied des Gerichts zurück. Er gehörte dem Gericht, das er in den Jahren 1952/53 und 1962/63 präsiidierte, seit 1944 als ordentlicher Richter und vorher seit 1923 als Ersatzmann an. Zu seinem Nachfolger wählte die Bundesversammlung am 12. Dezember 1963 René-Frank Vaucher, Dr. jur. und Rechtsanwalt, von Chevilly und Fleurier, Kantonsrichter in Lausanne. In der gleichen Sitzung ernannte die Bundesversammlung für die nächsten zwei Jahre die Gerichtsmitglieder Hans Wüthrich zum Präsidenten und Pietro Mona zum Vizepräsidenten.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Die Statistik des Berichtsjahres unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen des Jahres 1962. Immerhin ist ein leichter, übrigens erwarteter Rückgang der neuen Prozesse auf dem Gebiete der Invalidenversicherung ein-

getreten; ausserdem haben die in unserem letzten Bericht erwähnten Massnahmen zur Bewältigung der Arbeitslast nun ihre Früchte getragen.

Insgesamt sind 946 Fälle (262 übertragene und 684 neu eingelaufene) hängig gewesen (im Vorjahr waren es 240 übertragene und 755 neu eingelaufene). Hievon wurden 786 erledigt (d. h. 53 mehr als im Vorjahr) und bloss noch 160 auf das Jahr 1964 übertragen. Zur Verminderung der übertragenen Geschäfte haben insbesondere die weitgehende Inanspruchnahme der Ersatzmänner, die in 31 Fällen beigezogen wurden (worunter sich ein einziger Revisionsfall befand, der nach den Prozessvorschriften die Mitwirkung von Ersatzmännern erheischte), sowie die – durch die Revision der Ämterklassifikation begünstigte – Erhaltung und Gewinnung qualifizierter Urteilsredaktoren beigetragen.

Auch bei der mittleren Prozessdauer zeichnete sich eine Verkürzung ab, über deren Ausmass die in den nachfolgenden statistischen Tabellen angegebenen Zahlen wegen der aus dem Vorjahr übertragenen Fälle kein vollständiges Bild geben.

Diese günstigen Ergebnisse dürfen jedoch nicht überschätzt werden: das durch ausserordentliche Anstrengungen gewonnene Gleichgewicht kann auch bei einer minimalen Erhöhung der Prozesszahl oder dem kleinsten Zwischenfall wieder ins Wanken geraten, so dass sich möglicherweise weitere Massnahmen aufdrängen würden.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

In der Mehrzahl der Streitigkeiten war wie üblich entweder über den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden zu urteilen oder der Grad der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen. Doch fehlte es nicht an anderen Streitgegenständen. So hatte sich das Gericht mehrmals mit dem Unfallbegriff zu befassen, namentlich in Fällen psychischer Schädigungen infolge eines Schreckereignisses und bei Selbstmord im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit. In einer Reihe von Verfahren ging es um den Ausschluss der ausserordentlichen Gefahren und der Wagnisse aus der Nichtbetriebsunfallversicherung sowie um die Kürzung der Leistungen bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch den Versicherten, insbesondere bei Verkehrsunfällen. Streitgegenstand bildeten auch der Beginn und das Ende der Versicherung, die Anrechnung von Leistungen aus Versicherungsvertrag auf die Leistungen der Suva bei rückwirkender Unterstellung eines Betriebes unter die obligatorische Unfallversicherung, die Umschreibung der Berufskrankheiten und die örtliche Zuständigkeit für Klagen ausländischer Saisonarbeiter.

Was die Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt anbelangt, so hat zwar deren Zahl im Vergleich zum Vorjahr abgenommen; die an diesem Verfahren geübte Kritik bleibt aber gleichwohl berechtigt. Wie in unserem Bericht über das Jahr 1960 ausgeführt wurde, dürfte die Neu-

fassung der Organisations- und Verfahrensvorschriften des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Anlass bieten, eine befriedigendere gesetzliche Regelung zu finden.

2. Militärversicherung

Die dem Gericht im Berichtsjahr unterbreiteten Prozesse zeigten keine grundsätzlich neuen Aspekte. Dies dürfte voraussichtlich wegen der Auswirkungen der Gesetzesnovelle vom 19. Dezember 1963 bereits im Jahre 1964 anders werden.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

In zwei Dritteln der letztinstanzlich beurteilten Fälle war über Beitragsstreitigkeiten zu entscheiden; meist ging es um die Berechnung der Beiträge Selbständigerwerbender. Obwohl öfters kompliziert, sind die aufgeworfenen Fragen im grossen ganzen die gleichen geblieben wie in den Vorjahren.

Auf dem Gebiete der Renten sind wegen der Zunahme der ordentlichen Renten die Streitigkeiten betreffend die ausserordentlichen Renten völlig in den Hintergrund getreten. Einige neue Fragen haben sich jedoch gestellt im Zusammenhang mit der garantierten ausserordentlichen Rente an Versicherte, deren ordentliche Rente betragsmässig kleiner ausgefallen wäre.

4. Invalidenversicherung

In unserem letztjährigen Bericht erwähnten wir, dass die Prozesse über die Eingliederungsmassnahmen sowohl ihrer Zahl wie auch ihrer Bedeutung nach immer mehr ins Gewicht fallen. Sie haben nun zahlenmässig die Rentenstreitigkeiten nahezu erreicht, bedeutungsmässig aber bereits eindeutig überholt.

Unter den Eingliederungsmassnahmen stehen die medizinischen Vorkehren an erster Stelle. Erst mit grösseren Abständen folgen die Hilfsmittel und die Sonderschulung bildungsfähiger Minderjähriger; die beruflichen Massnahmen haben das Gericht bis jetzt nur wenig beschäftigt. Die medizinischen Massnahmen betreffen etwa zu gleichen Teilen Männer, Frauen und Kinder; verhältnismässig abgenommen haben die Streitigkeiten über die Behandlung von Geburtsgebrechen, was als Zeichen gedeutet werden darf, dass die Ansprüche invalider Jugendlicher der Eintrittsgeneration im wesentlichen geregelt sind. Streitgegenstand war zur Hauptsache die Abgrenzung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen zu Lasten der Invalidenversicherung von der eigentlichen Leidensbehandlung, welche weiterhin der Krankenversicherung und der Unfallversicherung obliegt. Nachdem die Rechtsprechung die ersten Abgrenzungsmerkmale bereits im Jahre 1961 aufgestellt hatte, bot sich nun reichlich Gelegenheit, sie bei der Anwendung auf die verschiedensten Leiden aller Altersstufen – von dem am Anfang seiner beruflichen Ausbildung stehenden Minderjährigen bis zu dem nahe am Ende seiner Aktivitätsperiode stehenden Erwachsenen – zu überprüfen. Nun in verschiedener Hinsicht präzisiert, dürften diese Kriterien den Bereich der medizinischen Aufgaben, die das geltende Recht

der Invalidenversicherung zuweist, für die meisten Fälle klar umschreiben. – Ferner war wiederholt über den Umfang der Leistungen, über die Abgabe und die Art der Hilfsmittel und über den Begriff der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu erkennen. In weitem Prozessen waren der Anspruch auf Taggelder während der Wartezeit bis zur Durchführung angeordneter Eingliederungsmassnahmen und die Berechnung der Taggelder streitig. Neu geprüft wurde auf Grund der am 10. Juni 1963 revidierten Ausführungsbestimmungen die Frage der Übernahme von Massnahmen, die ohne vorherige Anordnung der Versicherung durchgeführt worden waren.

Was die Invalidenrenten anbelangt, so zeigten sich hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs neue Gesichtspunkte, die noch der weiteren Klärung bedürfen. Manches Verfahren berührte auch die Frage, wieweit Neurosen und andere psychische Eigenheiten einen Rentenauspruch zu begründen vermögen; es ging insbesondere um die Abgrenzung zwischen blossen charakterlichen Abnormitäten und beachtlichen geistigen Gesundheitsschäden. Das Gericht sprach sich endlich über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus, nachdem verschiedene Vorbehalte zum internationalen Abkommen über das Flüchtlingsstatut durch Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1962 geändert worden waren.

5. Arbeitslosenversicherung

Neben der schon oft erörterten Frage der Einstellung von Versicherten in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit wurden dem Gericht hauptsächlich Rechtsfragen unterbreitet, welche die Folgen des Prämienrückstandes, die Arbeitslosenentschädigung nach Krankheit oder Unfall sowie die Verrechenbarkeit nicht bezogener Entschädigungen mit einer Prämienforderung betrafen.

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Die Ausdehnung der Familienzulagen auf die Kleinbauern des Flachlandes durch Novelle vom 16. März 1962 gab erstmals Anlass zu einigen Prozessen, welche zur Hauptsache die Anwendung der Einkommensgrenzen und die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens zum Gegenstand hatten.

7. Erwerbersatzordnung

Die wenigen letztinstanzlich beurteilten Fälle betrafen einesteils die Berechnung der Zulagen, namentlich der Unterstützungszulagen, andernteils die Bezeichnung des Bezugsberechtigten, wenn der Arbeitnehmer während des Militärdienstes von seinem Arbeitgeber den vollen Lohn erhält, seiner beruflichen Tätigkeit aber ohne jegliche Einschränkung nachkommt. Wenn auch ein erstes Urteil zu dieser Frage gefällt worden ist, so verlangt doch das Problem eine weitere Prüfung, die am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen war.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitfache	Von 1962 übertragen	1963 eingelangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozessdauer in Monaten	Auf 1964 übertragen
				Gemeint- gericht	Ableitungen	Präsident oder Einzel- richter		deutsch	Französisch	Italienisch		
1. Unfallversicherung	23	71	94	46	27	4	77	47	21	9	5	17
a. Leistungspflicht der SUVA												
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung	1	65	66	—	—	65	65	36	15	14	1	1
2. Militärversicherung	14	24	38	24	5	3	32	15	16	1	5	6
3. Alters- und Hinterlassenenver- sicherung	52	115	167	63	82	3	148	103	94	11	4	19
4. Invalidentversicherung	160	365	525	322	94	6	422	313	91	18	5	103
5. Arbeitslosenversicherung	5	25	30	14	7	—	21	7	12	2	5	9
6. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	6	13	19	9	7	—	16	9	7	—	4	3
7. Erwerbsersatzordnung	1	6	7	2	3	—	5	3	2	—	3½	2
	262	684	946	480	225	81	786	533	198	55		160

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Absehbung infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Gutheissung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	2	2	3	50	57	} 77
		—	2	14	4	20	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen	Gesuche der SUVA	—	18	47	—	65	65
2. Militärversicherung	Versicherter Militärversicherung	1	2	—	18	21	} 32
		—	5	6	—	11	
3. Alters- und Hinterlassenenversicherung	Versicherter Arbeitgeber Betroffener Dritte Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	1	3	12	86	102	} 148
		—	1	6	12	19	
		—	—	1	—	1	
		—	—	18	—	18	
4. Invalidenversicherung	Versicherter Betroffener Dritte Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	5	10	69	228	312	} 422
		—	—	—	2	2	
		—	3	80	14	97	
		—	—	7	4	11	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Kasse oder kantonale Amtsstelle	2	—	1	11	14	} 21
		—	—	4	—	4	
		—	—	3	—	3	
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	Arbeitnehmer oder Kleinbauer Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	—	2	7	9	} 16
		—	1	5	—	6	
		—	—	—	1	1	
7. Erwerbsersatzordnung	Wehrpflichtiger Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	—	1	2	3	} 5
		—	—	1	1	2	
		—	—	—	—	—	
		11	47	286	442	786	786

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 22. Januar 1964.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Wüthrich

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun

7396
